

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 16 (1869)

48 (30.11.1869)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-537125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-537125)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Viertelsähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr.

1869. Dienstag, 30. November. **N. 48.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber den minderjährigen Sohn der Konatine Friederike Pauline Schwarting hieselbst ist heute der Hospotier Diedrich Schwarting hieselbst als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1869 November 22. Amtsgericht, Abth. I.

2) Ueber weiland Formers Ernst Straub hieselbst Kinder ist heute ferner als Vormund bestellt: der Kappenmacher Ernst Köster hieselbst.

Oldenburg, 1869 November 25. Amtsgericht, Abth. I.

3) Der Arbeiter Anton Oltmanns im hiesigen Stadtgebiet ist heute als Auskündiger des II. Bezirks des Stadtgebiets bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 November 25.

4) Am Mittwoch, den 8. December d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen ca. 50 bis 60 am Wege nach Metjendorf stehende ziemlich starke Eichen, Birken und Pappeln öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich bei Harms Wirthshause zu Bürgerfelde.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1869 November 26.

5) Das Vertheilungsregister wegen einer über die hiesige katholische Kirchengemeinde für das Rechnungsjahr 1. Mai 1869/70 auszuscheidenden Umlage im 2monatlichen Betrage der Einkommensteuer liegt vom 4. bis 18. December d. J. zur Einsicht der Theiligten auf dem Rathhause aus. Etwaige Erinnerungen gegen dasselbe sind in der genannten Zeit beim Kirchenvorstande einzubringen.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde, 1869 November 26.

6) Gefundene Sachen: 1 Schraube von einer Bettstelle, 1 Hauschlüssel, 1 Schleier.

Zum Gesetze vom 9. Oct. 1868, betr. die Stempelgebühren.
(Schluß).

In dem darauf zur öffentlichen Verhandlung angeetzten Termine ist vom Schöffengerichte befunden:

in Erwägung, daß zwar als erwiesen zu erachten ist, daß das am 23. August zur Stempelung producirte Papier noch nicht mit der Unterschrift des Ausstellers versehen, somit nach Art. 4 der allgemeinen D. W. D. ein Wechsel damals nicht vorhanden gewesen und deßhalb eine Wechselstempeldefraude hier nicht vorliegt, daß aber das dem Beschuldigten mit dem Accepte des Bezogenen zurückgeschickte Papier als eine, diesen als Schuldner, dem Angeklagten als Gläubiger gegenüber obligirende Urkunde nach Art. 2 des Stempelgesetzes vom 9. Oct. 1868 stempelpflichtig war, und Beschuldigter dieser Stempelverpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist, indem er sich nicht ohne Entschuldigungsgrund irthümlicher Weise für überzeugt hielt, daß, da das fragliche Papier kein Wechsel, und deßhalb in dieser Eigenschaft nicht stempelpflichtig sei, dasselbe aus einem andern Grunde nicht stempelpflichtig sein könne, wird derselbe auf Grund des Art. 2 des Stempelgesetzes vom 9. Oct. 1868 für schuldig erkannt, eine Uebertretung des Stempelgesetzes begangen zu haben und auf Grund des Art. 19, §. 3 des angezogenen Gesetzes, das bei Annahme erheblicher Entschuldigungsgründe anstatt auf die Defraudestrafe (der §§. 1 und 2 des Art. 19) eine Ordnungsstrafe bis zu zehn Thalern erkennt, in eine Ordnungsstrafe von einem Thaler und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. —

Der Besuch der Gewerbeschule

hat sich in letzter Zeit etwas gehoben. Das Verzeichniß weist über 50 Schüler auf, und von diesen besuchen auch ca. 50 die Schule. Auf die einzelnen Gewerbe vertheilen sich dieselben wie folgt:

Maler 14, *) Schlosser 11, Tischler und Zimmerleute je 8, Buchbinder 3, Maschinenbauer, Maurer, Korbmacher je 2, Sattler, Cigarrenmacher, Schuhmacher je 1.

Wie viele Gewerbe sind hier gar nicht vertreten, und unter den vertretenen wie spärlich einige derselben! Von den ersteren sollen hier zuerst die Klempner genannt werden. Vor Aufhebung des Schulzwangs besuchten stets mehrere die Schule, und es war durch gute Fachzeichnungen genügend für sie gesorgt. Seit Jahr und Tag haben wir keinen Klempner gesehen; die Zeichnungen liegen ungenutzt da, und doch dürfte es wenige Gewerke geben, die es nöthiger haben, Körperneße, Durchdringungen zc.

*) Durch Anschaffung vortrefflicher Zeichenvorlagen ist namentlich für sie in neuester Zeit bestens gesorgt.

zu zeichnen, als die Klempner. (Wie ganz anders wissen das die Schlosser zu würdigen.) Mit den Stellmachern verhält es sich, was Zeichnungen anbetrifft, wie bei den Klempnern. Seitdem der letzte einzige Schüler dieses Gewerkes vor einiger Zeit nach langjährigem, treuem, und daher auch recht erfolgreichem Besuche, die Schule verlassen hat, ist kein Ersatz da.

Daß die Gewerbe, welche für Nahrung sorgen (Bäcker, Schlachter) garnicht vertreten sind, wäre schon eher zu entschuldigen, da die Unterrichtszeit für den Geschäftsbetrieb ungünstig liegt. Daß aber die Gewerbe, welche für die Bekleidung sorgen, fast gar nicht vertreten sind, ist sehr zu beklagen. Die Lehrlinge dieser Gewerbe sollten doch mindestens an den Abendstunden Theil nehmen, damit sie sich im Rechnen üben und damit sie eine Rechnung schreiben, und die Bücher führen lernen.

Damit wollen wir nähere Mittheilungen schließen, es dem Leser überlassend, sie mit den §§. 106, 118 z. der Gewerbeordnung in Einklang zu bringen.

Meenen-Stiftung.

Die Rechnung der Meenen-Stiftung zur Unterstützung unbescholtener und nicht aus Armenmitteln unterstützter, alter, hilflosbedürftiger Mitglieder der Stadt Oldenburg, für die Zeit vom 1. Mai 1868 bis dahin 1869 enthält als Einnahme:

1. an Cassenbehalt von 1867/68	74 r	1	gf. 84	sw.
2. an Zinsen von belegten 1300 r Gold und 1011 r Courant	98 r	4	„ 10	„
3. an Vermächtniß von der Wittwe Hoppe geborne Brunke 100 r Gold	111	3	„ 19	„
4. an abgetragenen Capitalien	100			

Zusammen 383 r 9 gf. 11 sw.

Dagegen in Ausgabe!

1. an belegten Capitalien incl. ver- güteten Zinsen	210	18	„ 8	„
2. an Unterstützungen				
a. solche, die bis auf Weiteres jährlich zu zahlen sind, an 4 Personen à 20 r	80			
b. einmalige Unterstützungen an 3 Personen 20 r	60			
	140			

Zusammen 350 r 18 gf. 8 sw.

so daß die Rechnung mit einem Cassenbehalt von 32 r 21 gf. 3 sw. schließt.

Beleuchtungs-Kalender
für die Stadt Oldenburg.

1869 December. Mondwechsel. Ganze Beleuchtung. Theilweise Beleuchtung.

1		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
2		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
3		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
4	Neumond	$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
5		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
6		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
7		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7
8		6—11	11—7
9		7—11	11—7
10		8—11	11—7 $\frac{1}{4}$
11	Erstes Viertel	9—11	11—7 $\frac{1}{4}$
12			10—7 $\frac{1}{4}$
13			11—7 $\frac{1}{4}$
14			12 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{1}{4}$
15			12—7 $\frac{1}{4}$
16			12—7 $\frac{1}{4}$
17			
18			
19	Vollmond		
20		$4\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$	
21		$4\frac{1}{2}$ —7 $\frac{1}{2}$	
22		$4\frac{1}{2}$ —9	
23		$4\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$	
24		$4\frac{1}{2}$ —11	
25		$4\frac{1}{2}$ —11	11—1 $\frac{1}{2}$
26	Letztes Viertel	$4\frac{1}{2}$ —11	11—3
27		$4\frac{1}{2}$ —11	11—5
28		$4\frac{1}{2}$ —11	11—7 $\frac{1}{4}$
29		$4\frac{1}{2}$ —11	11—7 $\frac{1}{4}$
30		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7 $\frac{1}{4}$
31		$4\frac{3}{4}$ —11	11—7 $\frac{1}{4}$

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg

